

### Beglaubigte Abschrift



Aktenzeichen: 107 C 1081/19

An Verkündung statt zugestellt am:

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## **IM NAMEN DES VOLKES**

### **ENDURTEIL**

In dem Rechtsstreit

wegen Schadensersatz

- Kläger -Prozessbevollmächtigte: gegen - Beklagte -- Beklagter -3. - Beklagte -Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

hat das Amtsgericht Dresden durch

Richter am Amtsgericht Demmer

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495 a ZPO am 29.08.2019

#### für Recht erkannt:

- 1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger Euro 455,16 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz per anno seit dem 1. August 2018 zu zahlen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagten.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Beschluss:

Der Streitwert wird auf 455,16 EUR festgesetzt.

### **Tatbestand**

Der Tatbestand entfällt gemäß § 313a ZPO.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in voller Höhe begründet. Die Beklagten sind auch zur weiteren Erstattung verpflichtet. Der Bundesgerichtshof hat grundsätzlich auch eine fiktive Abrechnung erlaubt. Dies bedeutet, dass so zu tun ist als ob. Dazu gehören dann auch die potentielle Inanspruchnahme Dritter und die dafür entstehenden Kosten für Entsorgung oder Beschaffung. Wenn die Beklagte einen Prüfbericht bezüglich der Abrechnung vorlegen, der einen Aussteller nicht erkennen lässt, ist dies nicht geeignet, die Beweiskraft des vorgerichtlichen Gutachtens zu erschüttern. Dies gilt umso mehr, als eine konkrete Bezugnahme zu der genannten Werkstatt Alternative nicht gegeben ist. Es ist nicht ausreichend zu sagen: "ich weiß einen, der es billiger macht.". Unabhängig davon ist fraglich, ob eine Werkstatt am anderen Ende von Dresden im konkreten Falle zumutbar ist.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91,708 Nr. 11 ZPO.

# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn

- der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat oder

- es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, sofern die Berufung darauf gestützt wird, dass ein Fall schuldhafter Versäumnis nicht vorgelegen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat schriftlich bei dem

Landgericht Dresden Lothringer Str. 1 01069 Dresden

einzulegen und innerhalb von zwei Monaten zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
- 2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Es muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERW übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
- 2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal <a href="www.justiz.de/elektronischer\_rechtsverkehr/index.php">www.justiz.de/elektronischer\_rechtsverkehr/index.php</a> aufgerufen werden.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich ander-

weitig erledigt hat eingelegt wird.

lst der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Dresden Roßbachstraße 6 01069 Dresden

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERW) geeignet sein. Es muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
- 2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal www.justiz.de/elektronischer\_rechtsverkehr/index.php aufgerufen werden.

Richter am Amtsgericht

Dresden Ø5 09 2019

Für die Richtigkeit de

Justizbeschäftigte /

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle